



Protokoll Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses der Gemeinde Hohwacht

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.03.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:34 Uhr
Raum, Ort: Bürgertreff Hohwacht, Berliner Platz 1, 24321 Hohwacht

Anwesenheitsliste

Anwesend

Vorsitz

Name		Bemerkung
Eggert Voss	Vorsitzender	

Mitglieder

Name		Bemerkung
Carmen Feldhoff	stellv. Vorsitzende	
Olaf Hutzfeldt	Ausschussmitglied	
Peter Schuldt	Ausschussmitglied	
Cornelia Schwabedissen	Ausschussmitglied	

nicht stimmberechtigt

Name		Bemerkung
Karsten Kruse	Bürgermeister	
Wolfgang Bünjer	Gemeindevertreter	
Christian Genske	Gemeindevertreter	
Karin Schöning	bürgerliches Mitglied	
Volkmar Thiele	bürgerliches Mitglied	

Verwaltung

Name		Bemerkung
Nadine Lattka	Protokollführerin	

Abwesend

Mitglieder

Name		Bemerkung
Iris Dencker	Ausschussmitglied	fehlt entschuldigt
Jan Ole Stauch	bürgerliches Mitglied	fehlt entschuldigt



Gemeinde Hohwacht

Gäste:
Grit Wenzel
Zuhörer/innen

Geschäftsführerin HBT
3



Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Anträge zur Tagesordnung	
3	Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
4	Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde	
5	Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2025	
6	Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	
7	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/Bürgermeisters	
8	Fortführung / Neuerstellung einer Chronik Gemeinde Hohwacht	09/067/2023-2028
9	Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester	09/069/2023-2028
10	Verschiedenes	
11	Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde	



Protokoll

Öffentlicher Teil

Zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Eggert Voss eröffnet die Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses der Gemeinde Hohwacht und begrüßt alle Anwesenden.

Die Mitglieder waren durch Einladung vom 20.02.2026 auf Mittwoch, den 04.03.2026 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ausschuss war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu 2. Anträge zur Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt fest, dass in der Einladung die zweite Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde fehlt. Eggert Voss stellt den Antrag diese der Tagesordnung unter TOP 11 hinzuzufügen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Zu 3. Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Anträge zur nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten vor.

Zu 4. Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu 5. Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2025

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vor.



Zu 6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

In der letzten Sitzung wurden keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst.

Zu 7. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/Bürgermeisters

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Bürgermeister. Karsten Kruse berichtet, dass die Auftaktveranstaltung zur Neuplanung des Kurverwaltungsgebäudes mit Vertretern des Planungsbüros und des Amtes stattgefunden hat. Das mit der Vorplanung beauftragte Büro hat zunächst sämtliche Räumlichkeiten und deren jetzige Nutzung aufgenommen. Daraus werden nun eine Grundlagenermittlung und ein Raumprogramm erstellt.

Eggert Voss übergibt das Wort an die Geschäftsführerin der HBT. Grit Wenzel gibt einen kurzen Überblick über die anstehende Saison und Veranstaltungen. Sie hebt hervor, dass für dieses Jahr erstmals wieder zwei Blutspendetermine mit dem DRK vereinbart werden konnten: 29.07.2026, 07.10.2026

Zu 8. Fortführung / Neuerstellung einer Chronik Gemeinde Hohwacht 09/067/2023-2028

Die Gemeinde Hohwacht entstand 1929 durch die Auflösung der alten Gutsbezirke nach dem Ersten Weltkrieg, als aus dem Gutsbezirk Neudorf die politische Gemeinde Neudorf gebildet wurde, die den Grundstein für das heutige Ostseebad legte. Das ehemalige Fischerdorf entwickelte sich aus dem heutigen „Alt-Hohwacht“, wobei die offizielle Bezeichnung „Hohwacht/Ostsee“ seit 1964 gilt.

Wichtige Aspekte der Gründungsgeschichte:

- **Historischer Ursprung:** Zuvor war der Bereich um Haßberg als Badeort bekannt, dessen Logierhaus jedoch vom Gutsherrn abgerissen wurde, was den Tourismus zunächst stoppte.
- **Neubildung:** 1929 wurden die Gutsbezirke aufgelöst, wodurch Neudorf als Gemeinde entstand.
- **Entwicklung:** Das ursprüngliche Fischerdorf entwickelte sich weiter zum anerkannten Ostseebad, das heute aus Alt- und Neu-Hohwacht besteht.
- **Namensgebung:** Seit 1964 führt die Gemeinde offiziell den Namen Hohwacht.

Die Entwicklung zur heutigen Gemeinde war geprägt vom Wandel vom gutsabhängigen Fischerdorf zu einem modernen Tourismusort.

Es ist eine Chronik der Gemeinde mit den Namen „Perle der Ostsee – Hohwacht, Redaktion Fritz Schönefeld & Werner Trautmann bekannt. Diese Aufzeichnungen enden in den Jahren um 1967.

Der Vorsitzende wird vom Ausschuss für seine Bestrebungen eine Chronik fortzu-



führen gelobt.

Frau Schwabedissen weist darauf hin, dass einige Einwohnerinnen und Einwohner bekannt sind, die im Besitz von privaten Bildern und Aufzeichnungen sind.

Beschluss:

Der Tourismus- und Kulturausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Gründung eines Arbeitskreises zur Fortführung oder Neubearbeitung einer Chronik.

Vorsitzender soll der Tourismus- und Kulturausschussvorsitzende sein.

Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Arbeitskreistreffen zur Verfügung und versendet eine Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Die Arbeitskreisgruppe berichtet laufend den Bürgermeister über die Ergebnisse.

Finanzielle Auswirkungen:

In 2026 Kosten für die Einladung.

Weitere Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden mit dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Zu 9. Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester

09/069/2023-2028

In der Gemeinde Hohwacht wurde in der Vergangenheit nach entsprechenden Prüfungen der örtlichen Situation durch die Ordnungsbehörde in folgenden Bereichen ein Abbrennverbot auch an Silvester und Neujahr angeordnet:

OT Haßberg

OT Neudorf

OT Schmiedendorf

Hohwacht außer folgender Straßen: Dünenweg, Hohes Ufer, Strandstraße 8-16, Rögenkamp, Kranichring sowie die Seebrücke „Flunder“

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31.12. und 1.1. erlaubt.

An Silvester nimmt der Gesetzgeber mit SprengG und 1. SprengV bewusst eine begrenzte, „erlaubte“ Restgefahr in Kauf: Feuerwerk der Kategorie F2 darf von Volljährigen nur am 31.12. und 1.1. abgebrannt werden, obwohl bekannt ist, dass es zu Lärm, Verletzungen und Sachschäden kommen kann.

Im Gegenzug treffen die Nutzer klare Pflichten:

Sie dürfen nur zugelassenes, CE-gekennzeichnetes Feuerwerk verwenden, müssen die Gebrauchsanweisung, Altersgrenzen und zulässigen Zeiten einhalten, einen sicheren Abstand zu Menschen, Gebäuden und insbesondere zu Krankenhäusern, Heimen, Kirchen und besonders brandempfindlichen Gebäuden/Anlagen wahren,



dürfen Feuerwerk nicht alkoholbedingt sorglos oder aus Menschenmengen heraus zünden und keine illegalen oder selbst importierten Böller verwenden.

Wer gegen diese Regeln verstößt, handelt ordnungswidrig oder strafbar und haftet zivilrechtlich für entstandene Schäden – die gesetzlich „erlaubte Gefahr“ entbindet also nicht von Sorgfalt, Rücksichtnahme und Verantwortlichkeit. Insofern ist auch relevant, wer kausal für ein Feuer an brandempfindlichen Bereichen war und nicht, ob eine Verbotszone vorlag. Hinzukommt, dass Orte ohne „pauschale“ Verbotszonen bei unerfahrenen Nutzern den Eindruck vermitteln könnten, hier ohne Einschränkungen und Pflichten Feuerwerkskörper abbrennen zu können.

Vor diesem Hintergrund lässt sich aus SprengG und 1. SprengV gerade keine allgemeine Pflicht der Kommunen herleiten („kann-Regelung“ in § 24 Abs 1 und 2 1. SprengV) zum Jahreswechsel flächendeckend alle potenziell brandempfindlichen Bereiche im gesamten Stadtgebiet zu identifizieren und mit Feuerwerksverbotszonen zu überziehen.

Die spezialgesetzlichen Kommunalbefugnisse (§§ 23, 24 Abs. 2 1. SprengV) sind nach ihrem Regelungszweck Ausnahmeinstrumente für örtlich konkret erhöhte Risiken, nicht jedoch ein Auftrag, die bundesgesetzlich erlaubte Silvesterfeuerwerksnutzung durch eine faktische Vollbelegung des Stadtgebiets mit Verbotsradien leer laufen zu lassen.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung:

Mehrere Verwaltungsgerichte haben betont, dass SprengG und 1. SprengV die feuerwerksspezifischen Gefahren (Explosion, Brand, Lärm) abschließend bundeseinheitlich regeln und insoweit grundsätzlich eine Sperrwirkung gegenüber zusätzlichen landesrechtlichen oder kommunalen Totalverboten entfalten. Daraus gebietet sich eine gewisse Zurückhaltung am 31.12. und 1.1. Soweit Kommunen Gefahrenabwehrrecht anwenden, ist dies an konkrete örtliche Gefahrenlagen gebunden; eine generelle, unbegrenzte Ausdehnung der Verbotszonen ohne hinreichende Differenzierung würde sich deshalb voraussichtlich als unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar erweisen.

In der Praxis sind Kommunen zudem auf die Mitwirkung der Bevölkerung und fachkundiger Stellen angewiesen. Besonders brandgefährdete Gebäude oder Nutzungen – etwa landwirtschaftliche Betriebe, Lager, bestimmte Dachkonstruktionen oder Innenhöfe – sind vielfach nur vor Ort im Detail bekannt und lassen sich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zentral „am Schreibtisch“ vollständig erfassen. Ohne konkrete Hinweise aus der Bürgerschaft, von Eigentümerinnen und Eigentümern, Feuerwehr und Brandschutzdienststellen wäre eine vollständige, belastbare Erhebung sämtlicher Objekte im gesamten Stadtgebiet weder realistisch zu bewältigen noch in der Silvesternacht effektiv zu überwachen.

Pauschale, großräumige Verbotszonen, die „vorsorglich“ weite Teile oder gar das gesamte Stadtgebiet erfassen, würden deshalb regelmäßig über das vom Gesetzgeber gewollte Gefahrenniveau hinausgehen, stünden im Spannungsverhältnis zur ausdrücklich zugelassenen privaten Silvesterfeuerwerksnutzung und wären – auch nach der aktuellen Rechtsprechung zu flächendeckenden Feuerwerksverboten – rechtlich zweifelhaft.

Die Amtspflicht zur Gefahrenabwehr verlangt eine handwerklich saubere, dokumentierte Risikoabwägung und ein Tätigwerden nach pflichtgemäßem Ermessen, nicht jedoch eine absolute Gefahrenvermeidung um jeden Preis. Entscheidend ist, das bekannte konkrete Gefahrenlagen (z. B. eng bebaute historische Quartiere, bekannte Problem- oder Unfallschwerpunkte, besondere Brandlasten) erkannt, bewertet und angemessen adressiert werden – etwa durch gezielte Verbotszonen, Auflagen, In-



formation der Bevölkerung und verstärkte Kontrollen. Ein genereller Anspruch auf jegliche aus Sicht Dritter denkbare Maximallösung oder auf ein bestimmtes Verfahren besteht demgegenüber nicht.

Kommunale Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund wird die Ordnungsbehörde – wie in den vergangenen Jahren – eine individuelle Prüfung der örtlichen Situation vornehmen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere:

- die bereits kraft Gesetzes bestehenden Abbrennverbote in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (§ 23 1. SprengV),
- bekannte Gefahren- und Einsatzschwerpunkte aus früheren Jahreswechsellern (Feuerwehr- und Polizeistatistik),
- Hinweise der örtlichen Brandschutzdienststelle sowie der Eigentümer besonders gefährdeter Objekte,
- sowie die Möglichkeit, punktuell sinnvolle zusammenhängende Verbotszonen nach § 24 Abs. 2 1. SprengV auszuweisen, wo dies durch konkrete örtliche Risiken geboten ist.

Nach Einführung in das Thema durch den Vorsitzenden ergeht ein ausführlicher Austausch über die Möglichkeiten von Verbotszonen. Es soll weiterhin versucht werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Ebenso werden betreffend der Gebiete Kranichring und Rögenkamp die Nähe zum Wald, Naturschutzgebiet und Schilfgebiet als Gründe für eine Verbotszone aufgeführt.

Des Weiteren wird daraufhin gewiesen, dass den Gästen und Einwohnern Alternativen angeboten werden sollten, wie z. B. die Aufstellung von Feuerkörben oder Durchführung von Lasershows. Es wird ebenfalls hervorgehoben, dass das gesamte Jahr mit Ruhe, Erholung und Naturschutzgebiet Werbung betrieben wird, dann könne man zu Silvester keine Feuerwerke befürworten.

Beschluss:

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage ist ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie II in der kompletten Gemeinde Hohwacht nicht umsetzbar.

Der Ausschuss empfiehlt daher der Gemeindevertretung die Willensbekundung zur freiwilligen Reduzierung des Abbrennens von Feuerwerk zu untermauern und durch entsprechende Werbemaßnahmen (Flyer in die Haushalte, Banner am Ortseingang) zu veröffentlichen. Außerdem soll im Rahmen der Möglichkeiten mit der Hohwacher Bucht Touristik pressewirksam Werbung betrieben und Kontakt zu gleichgesinnten Gemeinden hergestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Zu 10. Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.



Zu 11. Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt, wo die Bilder verwahrt werden, die vor der Renovierung im Bürgertreff hingen. Der Bürgermeister erklärt, dass diese in den Kellerräumen der Kurverwaltung gelagert werden.

gez. Eggert Voss
Vorsitzender

gez. Nadine Lattka
Protokollführerin